Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 36/21 = 76 F 600/18 Amtsgericht Bremen-Blumenthal

B e s c h l u s s

In der Familiensache

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter:

gegen

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

weitere Beteiligte:

(...)

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Haberland, den Richter am Oberlandesgericht Küchelmann und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Siegert

auf die mündliche Verhandlung vom 28.04.2023 beschlossen:

d)
Einsatz des Erbes

Unstreitig hat die Antragsgegnerin mit Zahlungseingang vom 06.07.2021, also kurz nach Rechtskraft der Scheidung, ein Erbe von € 215.000,00 erhalten, von dem sie angegeben hat, einen Betrag in Höhe von € 18.000,00 für näher dargelegte Aufwendungen verbraucht zu haben (vergleiche Bl. 362 ff. der Akte), so dass noch € 197.000,00 verbleiben würden. Grundsätzlich sind dabei Erträge, die durch Vermögen erzielt werden, in die Bedürftigkeitsprüfung einzubeziehen, § 1577 Abs. 1 BGB. Darauf, ob vorliegend der Erblasser gewollt hätte, dass das Erbe den Antragsteller unterhaltsrechtlich entlastet, kommt es entgegen der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin nicht an. Es trifft zwar zu, dass auch nach den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien, Ziff. 8, freiwillige Zuwendungen Dritter in der Regel nur zu berücksichtigen sind, wenn dies dem Willen des Dritten entspricht. Dies würde etwa eine Rolle spielen, wenn Dritte der unterhaltsberechtigten Person freiwillig, also ohne rechtliche Verpflichtung, Natural- oder Barleistungen zuwenden würden (vergleiche Viefhues, Freiwillige Leistungen im Unterhaltsrecht, FuF 2023, 262 ff.), nicht aber für den vorliegenden Fall, in dem die ehemalige Ehefrau Vermögen aus einer Erbschaft erworben hat. Denn grundsätzlich ist beim Anspruch auf nachehelichen Unterhalt jedes Vermögen einzusetzen, gleich welcher Herkunft (vergleiche OLG Hamm, NJOZ 2007, 736). Auch Erbansprüche sind nicht von vornherein ausgeschlossen (vergleiche MüKo/Maurer, BGB, 9. Aufl., § 1577 Rn. 36). Der BGH hat selbst die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruches und eine entsprechende unterhaltsrechtliche Berücksichtigung nicht für ausgeschlossen gehalten. Vorhandenes Vermögen ist dabei grundsätzlich so ertragreich wie möglich anzulegen und ggfs. sogar umzuschichten, da auch solche Einkünfte und Vermögenserträge die Bedürftigkeit mindern, die zwar tatsächlich nicht gezogen sind, aber in zumutbarer Weise gezogen werden könnten. Eine tatsächliche Anlageform muss sich allerdings als eindeutig unwirtschaftlich darstellen, bevor dem Unterhaltsberechtigten eine andere Anlageform – ggfs. fiktiv – abverlangt werden kann (vergleiche zum Vorstehenden BGH, NJW 1993, 1920 und NJW 1992, 1044). Handelt es sich um „totes Kapital", das keine nennenswerten Erträge bringt, bleibt dieses nicht ohne Weiteres unberücksichtigt. Vielmehr kommt

grundsätzlich auch ein schlichter Verbrauch zu Unterhaltszwecken in Betracht. Dieser hat allerdings zweckmäßigerweise in Raten zu erfolgen, deren Höhe mit der statistischen Lebenserwartung der berechtigten Person in Einklang zu bringen ist (vergleiche dazu Hahne, § 1577 BGB - ein vernachlässigtes Stiefkind, FF 2023, S. 185 ff., unter Verweis auf OLG Frankfurt am Main, FamRZ 1987, 1179, letzteres allerdings zum Kindesvermögen). Stets ist aber hinsichtlich der Frage, ob der Vermögensstamm unterhaltsrechtlich einzusetzen ist, eine umfassende Billigkeitsprüfung vorzunehmen, die den jeweiligen Umständen des Einzelfalls Rechnung trägt, wie etwa ein Vergleich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten, Alter, Erwerbschancen, Dauer und Ausgestaltung der Ehe, verbleibende Zeit bis zum Renteneintritt, aber auch, ob der Verpflichtete den Unterhalt unschwer zahlen kann, ohne sein Vermögen anzutasten. Ggfs. hat ein „Notgroschen" außer Betracht zu bleiben. Für die Verwertung einer Erbschaft spricht dabei etwa, wenn der berechtigten Person Vermögen durch eine solche angefallen ist, die verpflichtete Person aber nur über Erwerbseinkünfte verfügt und dies zu einem großen wirtschaftlichen Ungleichgewicht zugunsten der berechtigten Person führt (vergleiche zum Vorstehenden Hahne, a a.O., m.w.N.).

Nach diesen Kriterien aber geht der Senat davon aus, dass die Antragsgegnerin im unterhaltsrelevanten Zeitraum fiktiv so zu behandeln ist, als würde sie aus dem ererbten Vermögen monatlich € 700,00 erwirtschaften. Dabei hat der Senat sich von der Überlegung leiten lassen, dass einerseits der Antragsgegnerin aus dem Erbe nach ihrem Vater unstreitig ein erheblicher Betrag von über € 200.000,00 angefallen ist, während der Antragsgegner den Unterhalt aus seinen Erwerbseinkünften zu bestreiten haben wird. Allerdings hatten beide Beteiligten zuvor bereits identische Erlöse aus dem Verkauf des ehemaligen Eheheims erhalten, was zwar - wie das Amtsgericht zutreffend zugrunde gelegt hat - unterhaltsrechtlich grundsätzlich als „neutral" zu behandeln ist, aber gleichwohl zu erkennen gibt, dass beide Beteiligten nach der Scheidung nicht ohne jede finanzielle Rücklage wirtschaften mussten. Gleichzeitig sind die Einkommensverhältnisse des Antragstellers deutlich großzügiger als die der Antragsgegnerin, was das wirtschaftliche Ungleichgewicht durch die Erbschaft deutlich relativiert. Denn nach einer Phase der Erwerbslosigkeit hat der Antragsteller wieder eine gut dotierte Anstellung als Führungskraft gefunden, wenn er im Vergleich zur Ehezeit auch wirtschaftliche Einbußen hinnehmen musste. Neue Unterhaltsverpflichtungen sind für ihn nicht hinzugekommen, jedenfalls hat er solche nicht dargetan. Er ist daher durchaus in der Lage, Unterhaltszahlungen an seine ehemalige Ehefrau aus seinem laufenden Einkommen zu er-

bringen. Zu berücksichtigen ist dabei auch die vergleichsweise lange Ehedauer und der Umstand, dass die Antragsgegnerin in ihrer Erwerbsbiographie zurückgesteckt und zwei Kinder sowie den Haushalt betreut hat, mag der Antragsteller auch mit dieser Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit nicht zufrieden gewesen sein oder diese zumindest im Nachgang als für ihn nachteilig betrachtet haben. Die Antragsgegnerin selbst hat dabei angegeben, zu planen, von dem bislang offenbar in keiner Weise ertragreich angelegten Erbe eine Eigentumswohnung erwerben zu wollen, die auch als Alterssicherung dienen solle. Da die Antragstellerin bereits 60 Jahre alt ist und daher nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass sie sich in der Zukunft noch weitere Alterssicherungen aufbauen wird und da ihr nach Verkauf des Eheheims offenbar auch kein Wohneigentum mehr zur Verfügung steht, erscheint dies wirtschaftlich sinnvoll und als eine Form der Ertragssicherung, die den konkreten Umständen des Einzelfalls angemessen ist. Dann aber ist die Antragsgegnerin, die es offenbar bislang bei diesem Plan belassen und das Kapital keinerlei ertragreicher Nutzung zugeführt hat, auch zumutbar, sich fiktiv so behandeln zu lassen, als habe sie diesen Plan bereits in die Tat umgesetzt und bewohne eine solche angemessene Eigentumswohnung.

Der Senat hält es dabei für angemessen, der Antragsgegnerin einen „Notgroschen" von ca. € 10.000,00 zuzugestehen zuzüglich eines Betrages für Bedarfe nach Trennung und Scheidung, insbesondere an Hausrat von maximal ca. € 5.000,00. Im Übrigen sieht der Senat die Antragsgegnerin angesichts des ihr zugefallenen Erbes und des Umstandes, dass ihr ehemaliger Ehemann über ein entsprechendes Vermögen nicht verfügt, (fiktiv) in der Pflicht, von dem ihr verbleibenden Betrag von ca. € 200.000,00 eine für sie angemessene Wohnung zu erwerben und sich dafür einen gemäß § 287 ZPO geschätzten Wohnwert anrechnen zu lassen. Ausweislich der in allgemein zugänglichen Internetportalen auffindbaren Immobilienangebote ist dieser Betrag - je nach Stadtteil und Ausstattung – in Bremen bzw. dem Umland ohne Weiteres auskömmlich, um angemessenen Wohnraum für eine Person von bis zu ca. 60qm nebst allen dabei anfallenden Kosten zu erwerben. Den fiktiven Wohnwert eines solchen Objektes, nämlich den objektiven Mietwert abzüglich Betriebskosten als verbrauchsunabhängigen Kosten, die gemäß § 556 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BetrKVO nicht auf einen Mieter umgelegt werden können, zzgl. ggfs. der Grundsteuer (vergleiche Unterhaltsrechtlichen Leitlinien, Ziff. 5 und BGH, FamRZ 2009, 1300) schätzt der Senat auf Grundlage entsprechender Wohnungsangebote in allgemein zugänglichen Internetportalen auf € 700,00. Dabei verkennt der Senat nicht, dass das Erbe der Antragsgegnerin erst im Juli 2021

zugeflossen ist und beim realen Erwerb einer Eigentumswohnung jedenfalls ein gewisser zeitlicher Vorlauf benötigt würde, um eine solche tatsächlich zu erwerben und zu beziehen. Da es sich aber um einen nach § 287 ZPO geschätzten Wohnvorteil im Rahmen der fiktiven Anrechnung von tatsächlich nicht gezogenen Erträgen aus dem Vermögensstamm handelt und grundsätzlich auch eine Verwertung des Vermögens durch ratenweisen Verbrauch unter Berücksichtigung der Lebenserwartung der Antragsgegnerin in Betracht käme, hält der Senat es für angemessen, der Antragsgegnerin für den gesamten Unterhaltszeitraum ab Rechtskraft der Scheidung monatlich einen Wohnvorteil von € 700,00 anzurechnen.